

Nutzungsbedingungen

Der elektronische Erstattungskodex (eEKO) darf nur verwendet werden, wenn die Nutzungsbedingungen akzeptiert werden.

Allgemeines

Beim eEKO handelt sich um eine Arbeitshilfe für Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten und ÄrztInnen. Es entsteht jedoch keine über die Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise von Heilmitteln und Heilbehelfen hinausgehende rechtliche Bindung des Arztes / der Ärztin bei der Verschreibung von Heilmitteln. Insbesondere obliegt die letztendliche Entscheidung, welche Arzneyspezialitäten im konkreten Einzelfall therapeutisch geeignet sind, dem/der verschreibenden Arzt/Ärztin. Die Verschreibung durch den Arzt / die Ärztin hat jedenfalls auf Basis der jeweiligen gültigen Fachinformation (Zusammenfassung der Produkteigenschaften) zu erfolgen.

Der eEKO wird den Nutzungsberechtigten kostenlos zur Verfügung gestellt. Jedwede Verwendung, die nicht dem Zweck des eEKO entspricht, ist untersagt.

Rechtlich verbindlich bleibt ausschließlich der unter <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht/> amtlich verlautbarte Erstattungskodex. Der eEKO ist rechtlich unverbindlich. Bei Abweichungen des Inhaltes des eEKO von der Amtlichen Verlautbarung des Erstattungskodex ist allein die Amtliche Verlautbarung verbindlich.

Zweck

Der eEKO soll den Sozialversicherungsträgern, den Krankenanstalten und den ÄrztInnen helfen, von mehreren therapeutisch geeigneten Heilmitteln das ökonomisch günstigste auszuwählen.

Nutzungsberechtigte

Unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen sind zum Download berechtigt:

- Sozialversicherungsträger
- Krankenanstalten
- VertragsärztInnen

- HerstellerInnen von zertifizierter Arzt-EDV-Software.

Eine Weitergabe an Dritte, die nicht zum Download berechtigt sind, wird ausdrücklich untersagt.

Zertifizierung und Rezertifizierung von Arzt-EDV-Software-Programmen

Die Verwendung des eEKO ist nur jenen HerstellerInnen von Arzt-EDV-Systemen gestattet, deren Programme von der vom Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer (Bundeskurie niedergelassene Ärzte) gemeinsam besetzten Zertifizierungsstelle, zertifiziert wurden.

Die Zertifizierungsstelle prüft regelmäßig die Eignung von Arzt-EDV-Programmen zum Zwecke der elektronischen Abrechnung zwischen VertragsärztInnen und Krankenversicherungsträgern. In den Testkriterien für die Feststellung der grundsätzlichen Eignung von EDV-Systemen für Rechnungslegungszwecke von VertragspartnerInnen der Krankenversicherungsträger wird als minimaler Umfang der Erstattungskodex und das Ökotool des Hauptverbandes festgehalten.

Auch bereits zertifizierte Arzt-EDV-Software-Systeme müssen diesem minimalen Umfang entsprechen. Dies und die Berücksichtigung der in den Nutzungsbedingungen angeführten Anforderungen kann durch eine Rezertifizierung überprüft werden, die - im Auftrag der gemeinsamen Zertifizierungsstelle - auch in den jeweiligen Bundesländern durch die örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen und Landesärztekammern mit Wirkung dieser Prüfung für ganz Österreich erfolgen kann.

Integration in die Arzt-EDV-Software

Der Datenbestand des eEKO wird den VertragspartnerInnen durch Integration in die Arzt-EDV-Software zur Verfügung gestellt. Damit soll die ökonomische Verschreibweise von Medikamenten möglichst effizient unterstützt werden.

Der vom Hauptverband den AnbieterInnen von Arzt-EDV-Programmen monatlich kostenlos zur Verfügung gestellte Datenbestand ist in die Ordinationsprogramme nach den im Folgenden festgelegten Kriterien zu integrieren und fungiert durch Anbieten ökonomischer Alternativen als elektronische Entscheidungshilfe in der Medikamentenauswahl. Andere technische Vorgangsweisen/Datensatzaufbauten, die den u.a. angegebenen Zweck erreichen, sind ebenfalls möglich.

Der Datenbestand des zu integrierenden Ökotools wird laufend erweitert. Die HerstellerInnen der Arzt-EDV-Software verpflichten sich, aktualisierte Versionen monatlich in die Arzt-EDV-Software zu implementieren.

Das Ökotool ist bei der Übernahme in die Arzt-EDV-Software grafisch aufzubereiten, damit die Unterscheidung der Präparate nach Wirkstoffgleichheit und Wirkstoffähnlichkeit gewahrt und entsprechend erkenntlich gemacht wird. Daher müssen die Vergleichspräparate gereiht nach Preisrangordnung und grafisch unterschieden – je nach Vergleichskennzeichen – aufscheinen.

Die Reihung des Ökotools ist bei der Implementierung in die Arzt-EDV-Software unverändert zu übernehmen. Eine über die Kennzeichnung der Vergleichsart hinausgehende Hervorhebung oder Kennzeichnung einzelner Präparate, sofern es sich nicht um das erst gereichte Präparat handelt (z.B. „Smileys“ oder sonstige Grafiken, Fettdruck, besondere farbliche Hervorhebung gegenüber anderen Arzneispezialitäten), ist ausdrücklich untersagt.

Die Implementierung kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Bei der Implementierung in die Arzt-EDV-Software ist sicherzustellen, dass bei Eingabe eines Präparatenamens die Darstellung in zwei Kästen erfolgt. In einem Kasten sind die Arzneispezialitäten - gereiht nach dem Kassenverkaufspreis/Einheit ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten - anzuzeigen, die sich aufgrund eines Vergleichs auf ATC-Code-Ebene 5 (Generika und Biosimilars) ergeben. Im zweiten Kasten sind die Arzneispezialitäten - gereiht nach dem Kassenverkaufspreis/Einheit ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten - anzuzeigen, die sich aufgrund eines Vergleichs auf ATC-Code-Ebene 4 ergeben. Der Cursor hat auf dem ökonomisch günstigsten aller angezeigten Präparate beider Kästen zu stehen. Durch Betätigen einer Taste und/oder der Maus muss der User jedes beliebige aller angezeigten Präparate auswählen können.
2. Bei der Implementierung in die Arzt-EDV-Software ist sicherzustellen, dass bei Eingabe eines Präparatenamens in einem Kasten alle wirkstoffgleichen bzw. vergleichbaren, therapeutisch gleichwertigen Arzneispezialitäten - gereiht nach dem Kassenverkaufspreis/Einheit ohne USt., beginnend mit dem niedrigsten - erscheinen. Der Cursor hat auf dem ökonomisch günstigsten Präparat zu stehen.

Durch Betätigen einer Taste und/oder der Maus muss der User / die Userin jedes beliebige Präparat dieses Kastens auswählen können.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass es sich beim Ökotool um eine Zusammenstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten handelt (siehe dazu Abschnitt 4 des Vorwortes bzw. die Datei „juristischer Standardtext.doc“). Daher ist bei der Produktauswahl die individuelle Indikation zu beachten.

Urheberrecht

Der eEKO unterliegt dem Schutz des Urheberrechtes. Der Hauptverband behält sich alle in den §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetz festgelegten Verwertungsrechte ausdrücklich vor. Bei einer Verletzung dieser Rechte können die im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen rechtlichen Schritte ergriffen werden. Freie Werknutzung (§ 7 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz) besteht nur an den Texten der amtlichen Kundmachung des Erstattungskodex, nicht jedoch an den hier verfügbaren Daten des eEKO.

Jede Verwendung, die nicht den Nutzungsbedingungen entspricht (wie z.B. teilweise oder vollständige Veröffentlichung oder Weiterverkauf), ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Hauptverbandes untersagt. Unberührt davon ist lediglich die Verwendung im Rahmen der üblichen Ausbildungszwecke, wie z.B. für StudentInnen und MitarbeiterInnen des eigenen Betriebes.

Die gewerbliche Nutzung als Grundlage anderer Veranstaltungen (kostenpflichtige Seminare usw.) ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Hauptverbandes untersagt.

Die in diesen Nutzungsbedingungen vorgesehene Erlaubnis ist als Werknutzungsbewilligung im Sinn des § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zu verstehen, die nur den Download und die Verwendung zu einer den Nutzungsbestimmungen entsprechenden Verwendung umfasst. Der Hauptverband behält sich vor, die Werknutzungsbewilligung jederzeit zu widerrufen.

Haftungsausschluss

Der eEKO wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig erstellt, eine Gewähr für seine

Fehlerfreiheit wird jedoch nicht übernommen. Eine Haftung des Hauptverbandes hierfür ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem eEKO stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Der zuständige Gerichtsstand ist Wien.